

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



2/21

STAU AM BAU

**HERAUSGEBER:**

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Sylvia Münstermann (verantwortlich); Johannes Schüler (OSIA a. D.);
Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Jürgen Hagmann (RAG a. D.);
Harald Kloos (RAG); Lars Mückner (RAG); Inken Arps (RinAG)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Fotos: Inken Arps: Fotomontage Titel, S. 5, S. 2: Tulpe, Sylvia Münstermann: S. 3, Tim Feicke: Karikaturen, S. 2, 5, 12, 18, Bau- und Liegenschaftsbetrieb: S. 6, Wulf Kannegießer: Karikaturen S. 7, 11, Nicole Reese: S. 9, Johannes Schüler: S. 10, DRB: S. 16, Evangelische Kirche im Rheinland, S.16

INHALT //**EDITORIAL** 3**TITELTHEMA** 5

Zustand der Justizgebäude 5

Gestatten: BLB NRW, Ihr Vermieter 6

BERUF AKTUELL 7

In der Kanzlei gab's mehr Kuchen 7

Nachwuchsgewinnung mal anders ... 8

Interview mit Dr. Nicole Reese 9

Der „Schlossplatz“ in Zeiten von Corona 13

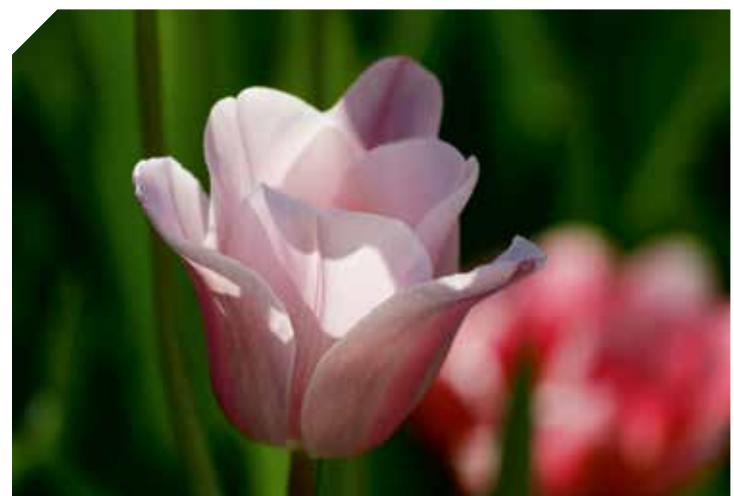
Verhandle an einem anderen Tag 14

„Kirchenkopf“ Martin Gauger 16

Eildienst Arbeitszeit vs. Ruhezeit 18

DIE AKTUELLE STUDIE 21

„Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte“ – Richter und Staatsanwälte als Interviewpartner gesucht 21

AUFNAHMEANTRAG 22

DAUERTHEMA SANIERUNG



Sylvia Münstermann

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Pandemie und kein Ende. Das schlägt sich auch in diesem Heft nieder. Erschwerete Arbeitsbedingungen im Regelbetrieb: Spuckschutz, Lufttauscher gehören inzwischen zum Sitzungsaltag, wie ein Artikel in dieser Ausgabe eindrucksvoll belegt; denn gerade im Strafverfahren sind

die Möglichkeiten für Videoverhandlungen beschränkt. Die Beteiligten wollen und müssen sich einen eigenen Eindruck von Angeklagten und Zeugen verschaffen, um Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit besser beurteilen zu können. Zudem zeigt das große Interview in diesem Heft die Grenzen der Arbeit im Homeoffice. Das betrifft vor allem Familien, in denen Richter und Staatsanwälte neben Aktenstudium, Verfassen von Verfügungen und Anklageschriften auch ihre Kinder betreuen müssen. Es ist ja nicht so, dass Richter und Staatsanwälte die anfallenden Sachen an Kollegen abgeben können. Sie haben ihre in den Geschäftsverteilungsplänen vorgesehenen Dezernate und Zuständigkeiten. Die kann niemand an Kollegen abgeben. Was in vielen Fällen bedeutet: Nach der Betreuung der Kinder und Homeschooling wird das Homeoffice in die Abendstunden verlegt. Da nutzt die begrüßenswerte Verbesserung der digitalen Struktur in den Gerichten und Staatsanwaltschaften wenig.

Und: Die Justiz ist gehalten, trotz Corona im Regelbetrieb zu arbeiten. Das bedeutet für Richter, Staatsanwälte und Wachtmeister regelmäßigen Kontakt zu Besuchern. Umso wichtiger ist es, genau diese Mitarbeiter schnell zu impfen. Übrig gebliebener Impfstoff könnte so genutzt werden, damit Justiz vor Ort im Regelbetrieb weiterarbeiten kann.

Neben der Pandemie gibt es aber noch andere wichtige Themen. Zum Beispiel der leidige Stau am Bau. Jüngstes Beispiel das Justizzentrum in Köln. Sanierung und

Renovierung in Justizgebäuden bei laufendem Betrieb erhöhen noch zusätzlich die Arbeitsbelastung und steigern nicht gerade die Bereitschaft junger Juristen, in den Staatsdienst zu wechseln, obwohl in der letzten Zeit ein gestiegenes Interesse am Richterberuf zu verzeichnen ist.

Homeoffice entbindet nicht von der Verpflichtung, für Richter und Staatsanwälte eine vernünftige Arbeitsumgebung zu schaffen. Wie sehr sich die unterscheidet, zeigt der (mit einem kleinen Augenzwinkern geschriebene) Artikel eines Berufswechslers vom Anwalt zum Richter. Dass so ein Schritt bei Anwaltskollegen derartigen Spott hervorrufen kann, zeigt, wie schlecht die Arbeitsbedingungen unter Anwälten angesehen sind.

Es muss zum Pakt für den Rechtsstaat gehören, Justizgebäude in einem baulich guten Zustand zu erhalten. Sicher, es gab und gibt einen massiven Sanierungsstau, doch der muss zügig abgearbeitet werden. Und es darf nicht dazu führen, dass erst Mietkürzungen seitens des Ministeriums zu einer Beschleunigung der Planung und Arbeit am Bau führen.

Liebe Leser und Leserinnen, auch wenn die Pandemie alle Arbeits- und Lebensbereiche durchdringt, das Verbandsleben zum Teil ruht oder sich auf die digitale Ebene verlegt hat – es gibt Themen, mit denen wir uns leider immer wieder beschäftigen müssen.

Ihre
Sylvia Münstermann

Gutachten für die Justiz



Betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren

Wir unterstützen Sie als unabhängiger Experte durch betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Zivil-, Straf- und Insolvenzverfahren.

Dabei konzentrieren wir uns ausschließlich auf Insolvenz- und Bewertungsgutachten, auf Schadensermittlungen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen. In diesem Zusammenhang erstellen wir Gutachten mit folgenden Schwerpunkten:

- Insolvenzgutachten**
insbesondere Feststellung einer eingetretenen bzw. drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- Bewertungen**
von Unternehmen, Teilbetrieben, Freiberufler-Praxen und Vermögenswerten
- Schadensermittlung**
bei wirtschaftlichen Schäden, entgangenen Gewinnen, Verdienstausfall, Geschäftsunterbrechungen
- Wirtschaftlichkeitsanalysen**
im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vertragsverletzungen, Businessplänen, bei Verzug sowie forensischen Untersuchungen

Individuelle Fragestellungen transparent und kompakt aufgearbeitet

Die Ergebnisse unserer Arbeit zeichnen sich durch die individuelle Analyse des zugrundeliegenden Sachverhalts und die Erarbeitung belastbarer Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus. Wir fassen unsere Aussagen in klaren und kompakten Gutachten zusammen, die eine unmittelbare Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden bzw. staatsanwaltliche Ermittlungen vollumfänglich oder flankierend unterstützen.



Profil Guido Althaus

Guido Althaus ist geschäftsführender Gesellschafter der Accuracy GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Davor war er 5 Jahre bei einer internationalen Beratungsgesellschaft im Bereich Disputes & Investigations und 17 Jahre, zuletzt als Partner, in großen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Herr Althaus schloss sein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Diplom-Kaufmann ab. Weiterhin legte er das Berufsexamen zum Wirtschaftsprüfer ab und ist als solcher öffentlich bestellt. Im Rahmen seiner über 20-jährigen Berufserfahrung erstellte er bisher mehr als 300 Gutachten für Justiz, Insolvenzverwalter und Wirtschaft.

Accuracy begleitet mit rund 450 Kolleginnen und Kollegen an 18 Standorten weltweit seine Mandanten bei Fragestellungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungssituationen, Unternehmensbewertungen und Transaktionen.

Düsseldorf

Berliner Allee 59 (4. Etage)
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 868 122 66

Frankfurt am Main

Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main
Tel: 069 977 887 330

München

Maximilianstraße 52
80538 München
Tel: 089 666 177 014

WO ES BRÖCKELT

ZUSTAND DER JUSTIZGEBÄUDE

Viele meinen, dass die Justiz in der Regel in ihren eigenen Gebäuden arbeitet. Weit gefehlt! Alle Gebäude sind nur gemietet. Teilweise mag das offensichtlich sein, aber auch auf den ersten Blick unzweifelhaft eigene Bauten, sogar Gefängnisse, sind nicht Eigentum der Justiz; sie sind vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, BLB, gemietet. Das Land hat sich dafür entschieden, die meisten Grundstücke und Gebäude des Landes an ein landeseigenes Immobilienunternehmen zu übergeben, den BLB. Dieser ist auch für Neubauten, Reparaturen und Sanierung zuständig. Gerade in den beiden letzten Kategorien besteht häufig noch Verbesserungspotenzial.

Kollegen beklagen teilweise eine marode Bausubstanz, ausbleibende notwendige Renovierung von Zimmern, undichte Fenster, häufig defekte Aufzüge und Rolltore. Hinzu kommen Mängel, die der BLB sicher nur zum kleineren Teil zu verantworten hat. Die Justiz hat ihren Raumbedarf immer sehr knapp kalkuliert. Das führt jetzt, wo der Personalbedarf sich der 100-Prozent-Marke nach Pebby nähernt, zu Raummangel. Viele Zimmer sind zu klein, um Besprechungen abhalten zu können. Es gibt auch Staatsanwaltschaften und Gerichte, bei denen sich mehrere Richter oder Staatsanwälte ein Zimmer teilen müssen. Teeküchen sind nur vereinzelt vorgesehen, Wasserkocher und Kaffeemaschinen stehen daher zwangsläufig in den Büros. Kantinen, wo man unter Umständen eine Tasse Kaffee oder etwas zu essen kaufen könnte, werden zunehmend wagrationalisiert.

Die Justizgebäude stammen häufig noch aus einer Zeit, in der das Wort „Klimawandel“ ausschließlich von Paläontologen genutzt wurde. Dementsprechend hat man auf Wärmeisolation nicht geachtet und es wird in vielen Räumen im Sommer unerträglich heiß, weil es an Sonnenschutz und Klimaanlagen mangelt. Das gilt für Büros und Sitzungssäle. Sollte es tatsächlich eine Klima- oder wenigstens eine Lüftungsanlage geben, wird gerne bei der Wartung gespart. Beim Bau vieler Gebäude aus den 60er- und 70er-Jahren hat man auch nicht hinreichend an Schalldämmung gedacht. Das betrifft sowohl den Lärm von außen wie auch die Gewährleistung einer guten Verständlichkeit im Inneren.



Selbst von Neubauten wurde der rista-Redaktion berichtet, bei denen Jahre nach Fertigstellung noch nicht alle Baumängel behoben sind. Da diese sicherlich dem BLB bekannt sein dürften, lässt das auf fehlenden Nachdruck bei der Einforderung von Nachbesserungsarbeiten schließen.

Kaum zu übertreffen ist im Zusammenhang mit Mängeln das Landgericht Köln. Dass Regenwasser durch die Decke in einen Sitzungssaal tropfte, war noch das geringere Problem. Auch der Kabelsalat, der erforderlich ist, um die Laptops aller Prozessbeteiligten und alle sonstigen technischen Geräte mit Strom und Bits zu versorgen, fällt eher in die Kategorie „lästig“.

Erst nachdem Fassadenteile heruntergefallen sind und einen Sitzungssaal zerstört haben, kam es endlich zu einer Bestandsaufnahme der Bausubstanz. Dabei stellte man fest, dass Teile des Gebäudes sofort gesperrt und umgehend Ersatzräumlichkeiten beschafft werden müssen. Ist das typisch kölsch: „Et hät ja noch mal jot jejange“? Erfreulicherweise ist in der Nachbarschaft das Arbeitsamt in neue Räume umgezogen, sodass ein großes Gebäude frei ist, das nach mehrjähriger Renovierung bezogen werden kann.

Das Landgericht Köln führt im Wettlauf zur Erlangung des Schäbigkeitspreises allerdings nur knapp. Dicht hinter ihm liegt das Landgericht Bielefeld. Auch hier fielen Fassadenelemente herunter, sodass das Gebäude mit Netzen eingepackt werden musste. Zurzeit finden Sanierungsarbeiten statt; das bedeutet aber für den parallel laufenden Dienstbetrieb häufig eine erhebliche Lärmbelästigung.

WEM GEHÖRT MEIN ARBEITSPLATZ? rista KLÄRT AUF

GESTATTEN: BLB NRW, IHR VERMIETER



Inzwischen dürfte es sich herumgesprochen haben: Ja, die Justiz wohnt zur Miete! Beim BLB. Der, die, das BLB? Wer auf „das BLB“ tippt, hat die letzten 20 Jahre verschlafen. Früher war das Hochbauamt zuständig für die Justizgebäude. Nun ist es der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. Die kümmern sich um uns. Und wie!

Neuer Herr im Haus

2001 wurde der BLB als teilrechtsfähiges Sondervermögen gegründet. Das Immobilienvermögen des Landes wurde ihm in Form eines Landesdarlehens übertragen, das er zu marktüblichen Zinsen in jährlichen Raten an das Land tilgt.

Und wo nimmt der BLB das Geld dafür her? Er vermietet die Landesimmobilien an ihre Nutzer, z. B. Polizeibehörden, Hochschulen, Haftanstalten, die Justiz. Unsere Präsidenten, Direktoren und leitenden Oberstaatsanwälte staunten 2001 nicht schlecht: Über Nacht mutierten sie zu Mietern ihrer Dienstgebäude, mussten Mietverträge mit allerlei ungewöhnlichen Klauseln unterzeichnen. War ein ziemliches Durcheinander damals, bis feststand, wer z. B. bei einem Land- und Amtsgericht überhaupt welche Räume nutzt, wem mietrechtlich die Flure und die Aktenlager zuzuschlagen waren. Da wurden schon mal Mietflächen falsch berechnet oder mit dem Filzstift auf Plänen Grenzen zwischen städtischem und Landeseigentum gezogen, die mit der Realität vor Ort nicht übereinstimmten. Tempi passati. Das Mietssystem hat sich eingespielt, der BLB ist zum souveränen Vermieter herangewachsen, der nicht nur Miete kassiert, sondern alle Facetten der Gebäudewirtschaft betreibt,

Neubauten hochzieht, Altbauten saniert und vieles mehr. Das erledigen die ca. 2.200 Mitarbeiter des BLB natürlich nicht alles selbst, sie vergeben vielmehr die Aufträge weitgehend an Fremdfirmen. Die setzen ihrerseits Subunternehmer ein, die wiederum Sub... Das Putzen unserer Dienstzimmer z. B. besorgen letzten Endes arme Frauen, die kaum Deutsch sprechen – und das angesichts hoher m²-Vorgaben in großer Eile. Es wollen ja alle daran verdienen, einschließlich des BLB. Dessen Vorgabe ist ein „kaufmännisch orientiertes Immobilienmanagement“, sprich: Er ist gewinnorientiert konzipiert, wenn auch nach eigener Aussage „nicht an einem maximalen Gewinn“. In den letzten Jahren schreibt der BLB stets schwarze Zahlen.

BLB NRW – ein unbekannter Immobilienriese

Mit einer Bilanzsumme von fast 10 Mrd. Euro ist der BLB NRW einer der Großen in Deutschland. Von der Zentrale in Düsseldorf und sieben Niederlassungen (Aachen, Köln, Düsseldorf, Duisburg, Münster, Dortmund, Bielefeld) aus steuert der BLB die Bewirtschaftung der über 4.200 in seinem Eigentum befindlichen Gebäude. Allein das Bauvolumen (einschließlich der Instandhaltung) beträgt jährlich über eine Milliarde Euro. An Mieterlösen stehen dem etwa 1,5 Mrd. Euro gegenüber. Die Service-Center nehmen jedes Jahr weit über 40.000 Aufträge entgegen. Jedes Gericht, jede StA hat einen Ansprechpartner des BLB, der Anregungen, Beschwerden und Wünsche der Nutzer an die zuständigen Abteilungen weiterleitet. Früher hieß er Kunden- und Objektmanager, heute sprachlich up to date Asset-Manager.

Geldkreislauf der besonderen Art

Fragen Sie sich jetzt, wo denn die „marktüblichen Mieten“ herkommen, die die Justiz dem BLB zahlt? Haben Sie vergessen, dass wir beständig und in hoher Qualität „Produkte“ herstellen, in Pebb§y zeitgenau erfasst? Unsere Produktion hat allerdings einen Haken. Wir dürfen sie nicht „zu marktüblichen Preisen“ verkaufen. Was vor Ort an Gebühren erwirtschaftet wird, landet im Düsseldorfer Justizsäckel. Da Gerichte und Staatsanwaltschaften keine eigenen Einnahmen haben, werden die Mieten aus dem Justizhaushalt angewiesen. Der

Justizhaushalt ist seinerseits Teil des Landeshaushalts. Den alimentiert letzten Endes wer? Natürlich, der Herr der Finanzen. Der Finanzminister ist aber auch Dienstherr des BLB, an den unsere Miete (und die aller anderen Nutzer) zurückfließt. Wird also Geld von der linken Tasche des Finanzministers zur Justiz und von dort via BLB in die rechte Tasche verschoben, alles virtuell natürlich? Einerseits ja. Andererseits weiß der Finanzminister jetzt im Detail, welche Immobilie ihn warum wie viel kostet. Das ist schon mal was.

ÜBER DEN WECHSEL VON DER RECHTSANWALTSCHAFT AUF DIE RICHTERBANK

IN DER KANZLEI GAB'S MEHR KUCHEN

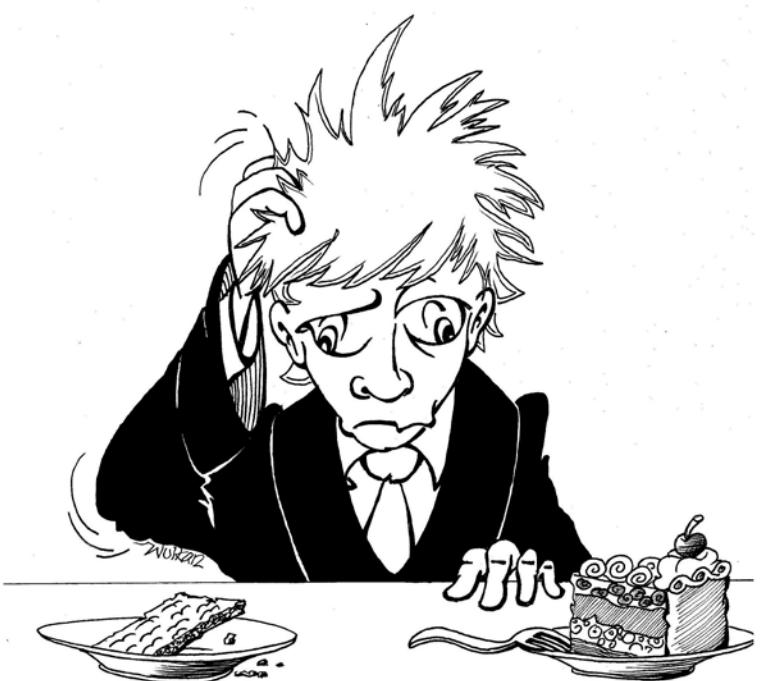
Als ich den Kollegen in der Kanzlei davon berichtete, dass ich bald in die Richterschaft wechseln würde, begegneten mir viele hochgezogene Augenbrauen und die Nachteile des Staatsdienstes wurden schnell benannt. Immer wieder hörte ich die Klischees des schlecht bezahlten, in Aktenbergen versinkenden und in maroden Gebäuden sitzenden Sachbearbeiters, der sich entweder mit den schlimmsten Querulanten in Nachbarschaftsangelegenheiten oder aber mit in den Wahnsinn treibenden Punktesachen in umfangreichen Baurechtsangelegenheiten auseinandersetzen muss. Ein Anwaltskollege brachte es unter schallendem Gelächter wie folgt auf den Punkt: „Wenn du in einem alten, schlecht ausgestatteten Gebäude täglich bis 13:00 Uhr über andere Leute urteilst, dann werd doch Lehrer.“

Die (zumindest in einer großen Wirtschaftskanzlei bestehenden) Vorteile der Rechtsanwaltschaft sind in der Tat nicht von der Hand zu weisen. Es wird sehr gut bezahlt – Einstiegsgehälter im sechsstelligen Bereich mit jährlich vier- bis fünfstelligen Gehaltserhöhungen plus Bonuszahlungen sind keine Seltenheit. Eine Spezialisierung auf die einen selbst interessierenden Rechtsgebiete ist weitgehend möglich. Zudem stimmen die Rahmenbedingungen: ein modern ausgestattetes Büro, ein eifertiges Sekretariat und sonstige Vorteile wie erstklassige Einarbeitung und Weiterbildungen und luxuriöse Events – oder eben Kuchen bei jeder Gelegenheit.

Es ist unbestreitbar: Der Schritt in den Justizdienst geht daher erst mal mit einem deutlichen Gehaltseinschnitt einher. Die anwaltliche Spezialisierung weicht

der Verwendungsbreite. Und ja, es gibt im Gericht eine „Kaffeeküche“, diese hat ihren Namen aber nicht einmal im Ansatz verdient: Es gibt weder Kaffeemaschine noch Kühlschrank oder Spülmaschine. Auch Geschirr gibt es nicht, was das Hinweisschild „Bitte kein Geschirr in der Spüle stehen lassen!“ recht zynisch wirken lässt.

Was aber sind denn dann die Gründe, die viele Rechtsanwälte (so auch mich) von dem Wechsel in den Justizdienst träumen bzw. ihn sogar vollziehen lassen?



Eine Antwort liegt wahrscheinlich in dem richterlichen Selbstverständnis durch den Richterberuf, einen „Urberuf der Menschheit“ (so Kissel/Mayer/ders., 10. Aufl. 2021, GVG § 1 Rn. 3), der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen und damit etwas Gesellschaftsdienliches zu tun. Zu nennen ist auch die Vielfältigkeit des gerichtlichen Arbeitsalltags, der in krassem Unterschied zur Tätigkeit in einer Großkanzlei stehen kann – zu denken ist etwa an auf kariertem Papier eingereichte handschriftliche Schreiben, die häufig nicht nur die Rechtskenntnisse, sondern regelmäßig insbesondere die Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeiten des Richters erfordern.

Auch rein tatsächlich ist die gerichtliche Arbeitsweise extrem anders als der Anwaltsberuf: Überraschend für einen Berufswechsler ist die fast vollständige Abwesenheit von Telefonanrufen und eingehenden E-Mails. Auch das in der Wirtschaftskanzlei zentrale Thema des „Billings“, der in sechsminütiger Taktung zu erfassenden geleisteten Arbeitstätigkeit zu Abrechnungszwecken, ist natürlich unbekannt. Jeder Richter wendet auf jeden Fall einfach so viel Zeit auf, wie er für richtig hält, ohne von wirtschaftlichen Erwägungen abhängig zu sein.

Die Sorgen der Justiz, geeigneten Nachwuchs für den Richterdienst gewinnen zu können, scheinen sich auch angesichts der Corona-Pandemie entschärft zu haben (vergleiche dazu auch den Artikel Gespräch mit Ministerium in rista 5/6/2020). Denn die gegenwärtige Krise zeigt einmal mehr, wie flexibel im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit im Justizdienst Beruf und Familie organisiert werden können. Doch sollte sich die Justiz im eigenen Interesse fragen, wie sie langfristig für Bewerber interessant bleiben bzw. werden kann. Wer sich etwa bei Twitter unter dem #Proberichter umschaut oder sich im Freundes- und Kollegenkreis umhört, erfährt auch Bedenkliches. So etwa von dem Proberichter, der ohne Führerschein ab übernächster Woche an ein entlegenes Amtsgericht versetzt wird. Oder jungen Kollegen, die das Gefühl haben, weder dem (empfundenen) Erledigungsdruck noch der Verantwortung gegenüber den Beteiligten gerecht zu werden, und keinen geeigneten Ansprechpartner finden. Auch stehen gerade junge Kollegen vor der Herausforderung, einer zunehmend spezialisierten Anwaltschaft auf Augenhöhe zu begegnen.

Was bleibt, ist, darauf hinzuwirken, die Arbeitsbedingungen in der Justiz (gerade für Berufswechsler) attraktiver zu machen – und backen zu lernen ...

NACHWUCHSGEWINNUNG MAL ANDERS ...

Der BLB hat die Fenster eines kleinen Amtsgerichts erneuern lassen. Statt der großen Fenster mit nur einem Flügel gibt es nun wieder die historisch korrekten zweiflügeligen Holzfenster. Schön. Der Einbau erfolgte reibungslos bei durchgehendem Geschäftsbetrieb. In jedem Zimmer war der Austausch innerhalb von 3 Stunden erledigt. Sehr schön.

Allerdings waren die Tapeten weggerissen, man schaute auf den Bauschaum zwischen Mauerwerk und Fensterrahmen. Erhebliche Nacharbeiten waren erforderlich, u. a. mit Verputzen, Anbringen von Winkelleisten, Beiputzen, Schleifen ... insgesamt 5–7 Arbeitsschritte an jedem einzelnen Fenster. Zwischendurch immer wieder Trocknungspausen. Schlecht.

Eine andere Firma hatte den Zuschlag für diese Restarbeiten erhalten und entsandte eine Mitarbeiterin. Sie sollte sich um alle 60 Fenster kümmern, ganz allein. Ganz schlecht.

Die Arbeiten zogen sich über Monate hin. Es verging ein Jahr. In den Zimmern konnte nur an den Fenstern gearbeitet werden, wenn die Mitarbeiter des Gerichts Urlaub hatten. Manchmal wurden sie allerdings auch umquartiert. Die Mitarbeiterin der Firma sah man immer wieder bei einer kleinen Pause, sie saß dann auf den Stufen des Hintereingangs. Da, wo auch alle anderen ab und zu ihre Pause an der frischen Luft verbringen. Zeit ging weiter ins Land. Eines Tages kam die junge Frau nicht mehr. Sie hatte sich beruflich umorientiert.

Offensichtlich hatte sie das Arbeiten als Einzelkämpferin satt. Stattdessen hatte sie Gefallen an der Justiz gefunden. Sie macht jetzt eine Ausbildung zur Justizhelferin mit Hausmeistertätigkeit in Düsseldorf. Ganz wunderbar.

INTERVIEW MIT

DR. NICOLE REESE, PROFESSORIN FÜR ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT, ÖFFENTLICHES DIENSTRECHT, ARBEITS- UND BEAMTENRECHT AN DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW

Nicole Reese hat vier schulpflichtige Kinder im Alter zwischen sieben und 13 Jahren. Sie ist in der Initiative „Laut für Familien“ aktiv. Das 2021 gegründete Bündnis bezeichnet sich selbst als übergeordnete Lobby für Familien in Deutschland.

Die Pandemie-Lage ist dynamisch und deshalb sind einige Aussagen im Detail vielleicht nicht mehr ganz aktuell. Das ändert nichts an der Grundaussage.

rista: Frau Reese, Sie gehören einer Elterninitiative an, die für ein Recht auf Bildung ein Normenkontrollverfahren angestrengt hatte. Sie sind abgewiesen worden. Sind Sie enttäuscht?

Nicole Reese: Wir haben mit unserer Initiative für die Wiedereinführung des Präsenzunterrichts an Grundschulen geklagt. Die Initiative heißt: „Klage für Bildung“, dahinter steht eine noch größere Initiative, die heißt: „Laut für Familien“. Wir sind vornehmlich in NRW aktiv und setzen uns für die Belange von Kindern und Jugendlichen ein.

Wir waren über den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts sehr enttäuscht, vor allem über die schwache Begründung. Der Beschluss des Landesverfassungsgerichtshofs (VerfGH 19/21.VB-1), bei dem wir anschließend eine Verfassungsbeschwerde eingereicht haben, hat uns hingegen tatsächlich Mut gemacht. Er hat nämlich zum ersten Mal deutlich gesagt, dass bei mangelnder Nachweisbarkeit der Evidenz der Verordnungsgeber auch das nächsttauglichere Mittel, also ein mildereres, wählen soll als die komplette Aussetzung des Präsenzunterrichts. Das fanden wir erst mal sehr beruhigend. Er hat außerdem noch mal ganz genau gesagt, dass die Beschlüsse der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin keine Wirkung für die Länder entfalten. Das hat das OVG bislang anders gesehen. Der Landesverfassungsgerichtshof hat auch noch festgestellt, dass der Verordnungsgeber das regionale Geschehen beurteilen muss und es eigentlich nicht sein kann,

dass jetzt bei deutlich niedrigeren Inzidenzen weiterhin die Schulen dauerhaft geschlossen sein müssen. Daraufhin ist es jetzt ja auch zumindest zum Wechselunterricht gekommen. Wir werden aber weiterklagen.

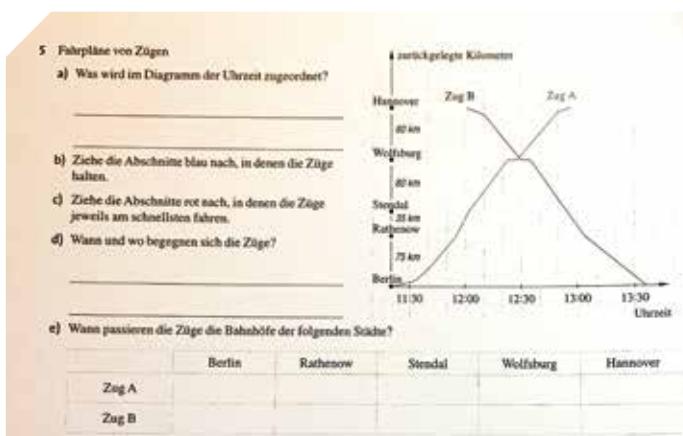
rista: Was ist Inhalt dieser Klage?

Nicole Reese: Wir klagen auf Vollpräsenz an den Grundschulen, da der Wechselunterricht zu einer Ungleichbehandlung führt. Denn wir haben Schulen, wo Wechselunterricht einmal die Woche stattfindet, wir haben andere Schulen, da findet wochenweise im Wechsel normaler Unterricht nach Stundenplan statt. Es gibt Kinder, die haben sechs bis acht Stunden Schule in der Woche. Und es gibt Kinder, die haben 25 Stunden Unterricht die Woche, und das kann unseres Erachtens nicht richtig sein. Das heißt, abhängig von der Schule und von dem Engagement der Lehrkräfte haben wir wieder das Problem der Ungleichbehandlung. Das kann nach unserer Ansicht nicht richtig sein. Wir haben auch noch eine zweite Klage beim Verfassungsgerichtshof eingereicht, in der wir auf Präsenzunterricht für die komplette Sek. I klagen, denn die Schüler der Klassen 5 bis 10 sind ja komplett vergessen worden.



rista: Sie haben in einem Zeitungsinterview gesagt, die Kinder müssen es ausbaden, wenn sie keinen regulären Unterricht haben. Was meinen Sie genau?

Nicole Reese: Die Kinder müssen ausbaden, was die Politik nicht hinbekommen hat. Wir haben immer noch keine Klarheit darüber, wie Ansteckungen verlaufen, da ist Deutschland besonders schlecht aufgestellt, wir untersuchen das gar nicht. Wir mutmaßen aber immer, dass die Kinder die Schlimmsten sind. Neulich stand in der Zeitung, dass es bei Miele einen großen Ausbruch von Covid-19 gab; da wird



überhaupt nicht hinterfragt, ob der Betrieb geschlossen werden muss. Es werden immer nur die Schulen in den Fokus gerückt, das heißt, die Kinder müssen das Unvermögen der Politik ausbaden. Sie müssen sich fremdnützig verhalten, denn für sie ist diese Krankheit ausgesprochen ungefährlich; da sind sich, glaube ich, fast alle einig. Also müssen die Kinder fremdnützig das größte Päckchen tragen, und sie müssen es insofern ausbaden, obwohl sie gar nichts dafür können und am wenigsten am Infektionsgeschehen beteiligt sind, aber auf der anderen Seite die massivsten Einschränkungen haben. Dies wirkt sich gerade bei Kindern aus bildungsfernen Schichten und Kindern aus Migrationsfamilien besonders schwer aus, denn diese werden immer weiter abgehängt, weil eben die Eltern die Aufgaben, die sonst die Lehrkräfte und die Schule als Institution erledigen, nicht übernehmen können, weil sie dazu nicht in der Lage sind. Das heißt, die Schere geht immer weiter auseinander. Deshalb müssen letztendlich die Schüler die Versäumnisse der Politik ausbaden.

rista: Wie wirkt sich das auf die Eltern aus, wenn man einen Job machen muss, so wie Sie?

Nicole Reese: Also, es funktioniert eigentlich nur insofern, als man 200 Prozent leistet. Letztlich wird man aber keiner Aufgabe gerecht. Weder gelingt es einem, die Betreuung der Kinder richtig gut zu machen, noch wird man seinem Arbeitgeber oder seinem Dienstherrn gerecht. Das Problem ist wirklich, dass man nicht beides gleichzeitig machen kann. Das funktioniert einfach nicht, und das ist eine unheimliche psychische Belastung, die viele Eltern verzweifeln lässt. Gerade bei unseren verantwortungsvollen Tätigkeiten ist es quasi unmöglich, zu sagen: Ich nehme mir jetzt einen Tag frei, und dann ist alles gut. Denn die Arbeit bleibt ja liegen, die müssen wir dann am nächsten Tag bewerkstelligen, da niemand anders sie macht. Die Arbeit bleibt die gleiche und das Zeitfenster, in der ich die Arbeit erledigen kann, wird einfach nur kleiner. Und insofern ist es eine

unfassbare Belastung für die Eltern, die arbeiten, aber sicher auch für jene Eltern, die ihren Kindern aus anderen Gründen nicht helfen können. Damit schaden wir tatsächlich den Schwächsten und nehmen Bildungsverluste hin, die nicht sein müssten.

rista: Homeoffice wird in der Pandemie als taugliche Alternative zum Dienst beschrieben. Klappt Homeoffice mit Kindern?

Nicole Reese: Homeoffice mit Kindern ist nicht möglich, also das ist ganz klar zu sagen. Also gerade am Anfang der Pandemie hieß es immer: Wie können Sie Ihr Homeoffice toll organisieren? Ich wüsste, wie ich mein Homeoffice gut organisieren könnte: Ich organisiere erst meine Kinder weg und dann kann ich prima im Homeoffice arbeiten. Aber mit Kindern ist das schlichtweg nicht möglich. Ab einem gewissen Alter, 13, 14, mag das funktionieren, aber wir sitzen mit vier Kindern zu Hause, die Jüngste ist gerade sieben geworden. Wir sind an Tagen, wo sie nicht im Wechselunterricht ist, ständig dabei, sie zu motivieren, ihre Aufgaben zu machen. Sie springt aber lieber herum oder schaltet den Fernseher an. Unser Sohn zockt in den Pausen zwischen den Videokonferenzen mit seinen Kumpels irgendwelche Spiele, wenn man ihn nicht ständig kontrolliert. Man kann gar nicht bzw. nicht konzentriert arbeiten, man ist ständig dabei, die Kinder zu motivieren, zu kontrollieren oder einfach zu unterstützen. Und es ist ja nicht so, dass man nur den Unterricht begleiten muss, die Kinder haben ja auch andere Bedürfnisse, sie haben Hunger, sie haben Durst. Ich muss jetzt auch noch Mittagessen kochen, was ja sonst wegfällt, das Haus ist dreckiger usw. Neben der reinen Bildungsarbeit, die man übernimmt, fällt eben noch diese ganze andere Arbeit an, die rund um eine Familie nötig wird. Homeoffice und Kinderbetreuung nebst Homeschooling sind schlichtweg nicht möglich.

rista: Gerät durch Homeoffice und gleichzeitige Schulbetreuung die Rechtspflege in Gefahr?

Nicole Reese: Das glaube ich nicht. Ich glaube tatsächlich, dass die Richter und Staatsanwälte, so wie ich sie kenne, zu einer Gruppe von Menschen gehören, die unfassbar engagiert sind. Sie machen das durch Zusatzarbeit wett, sitzen abends am Rechner und versuchen noch, wegzu schaffen, was wegzu schaffen geht. Kleinere Sachen bleiben sicher einmal liegen, aber tatsächlich ist das Engagement so groß, dass man das nicht befürchten muss. Nichtsdestotrotz tut ja das Justizministerium so, als ob es Corona gar nicht gäbe, sondern macht fast Regelbetrieb, während alles andere runtergefahren wird. Das ist erstaunlich.

rista: Die Pandemie hat den Justizdienst für junge Juristen wieder attraktiv gemacht. Wie sieht es nach Ihrer Meinung grundsätzlich in der Justiz mit Homeoffice aus?

Nicole Reese: Einerseits ist der Wechsel in den Justizdienst ganz interessant, andererseits muss man jetzt sagen, dass die Justiz gerade bei den Staatsanwaltschaften wenig bemüht ist, Homeoffice zu ermöglichen; bei den Richtern ist das sicher noch etwas anderes. Das gilt ganz besonders für die Verwaltungsgerichte, weil die ja schon die E-Akte haben. Aber bei den Staatsanwaltschaften, die ich kenne, gibt es bisher quasi kein Homeoffice.

rista: Die Justiz ist in den letzten Jahren immer weiblicher geworden. Kommt es durch die Pandemie wieder zu traditionellen Rollenverteilungen?

Nicole Reese: Es kommt auf die konkrete Familie an. Ich habe meinem Mann ganz klar gesagt: Wir machen das zusammen, es sind unsere Kinder, nicht meine Kinder. Das hat er nach anfänglichem Murren eingesehen. Ich glaube, dass viele Vorgesetzte ein Problem mit einer Rollenteilung haben. Es ist durchaus so, dass weniger Verständnis dafür herrscht, wenn auch die Männer Sonderurlaub zur Kinderbetreuung beantragen, sondern es wird tatsächlich immer noch davon ausgegangen, dass die Frauen Sonderurlaub nehmen oder sich freischafeln. Männer werden doppelt beäugt. Das muss man ganz klar sagen. Es sind auch die Arbeitgeber oder die Dienstherren, die zu dieser Rückwärtsrolle beitragen.

rista: Das Land gewährt Sonderurlaubstage pro Kind. Reichen die aus?

Nicole Reese: Nein, es sind ja insgesamt viel zu wenige Tage. Wir wissen ja auch noch nicht, wie es an den weiterführenden Schulen weitergeht. Die Dienstherren werden sich darauf berufen, dass diese Regelung für die Kinder ab zwölf Jahren gar nicht mehr gilt und die Grundschulkinder wieder in die Schule gehen. Aber wenn ich mir jetzt vorstelle, dass ich meinen 12-Jährigen den ganzen Tag allein zu Hause sitzen lassen müsste – weiß ich auch nicht, ob das wirklich so tragfähig ist. Der hätte nichts zu essen und ich weiß, dass er die ganze Zeit, wenn ich nicht hinter ihm stehe, nicht für die Schule arbeiten, sondern irgendwo im Internet herumsurfen würde. Insofern finde ich die Grenze mit den zwölf Jahren schon nicht angemessen und die Anzahl der Tage sowieso nicht. Für uns führt es auch nur zur Verschiebung der Arbeitszeit. Ich nehme mir einen Tag Sonderurlaub, um die Arbeit irgendwann später zu erledigen. Der

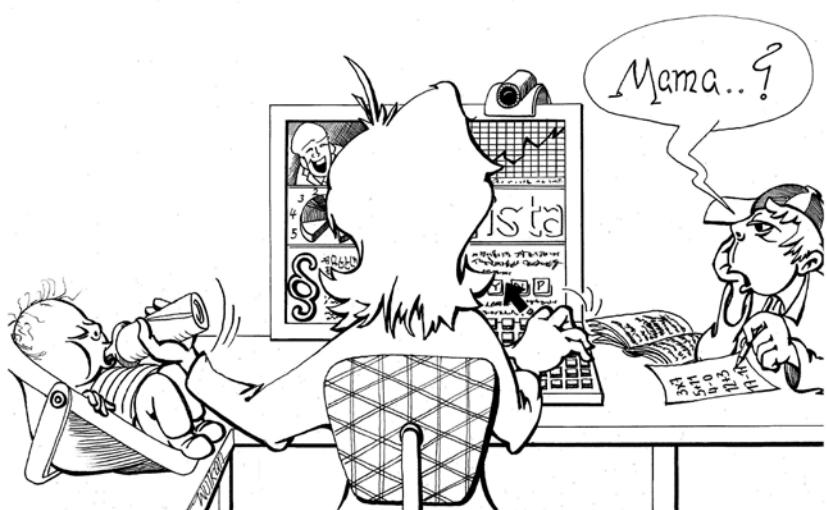
Sonderurlaub ist keine wirkliche Hilfe, zumindest nicht bei den Staatsanwälten und Richtern.

rista: Haben Sie Beispiele, was Kinder machen, wenn sie eigentlich lernen sollten?

Nicole Reese: Also meine kleine Tochter sitzt entweder vorm Fernseher oder jetzt, wo das Wetter schön ist, rennt sie zum Trampolin. Als meine kleine Tochter neulich eine Videokonferenz hatte und ich an meinem Schreibtisch saß, hörte ich ständig die Lehrerin rufen: „Lotte, wo bist du denn jetzt schon wieder hin, Lotte!“ Also so viel zum Digitalunterricht. Für eine Zweitklässlerin halte ich das für Quatsch. Es funktioniert einfach nicht. Und mein Sohn zockt während der Videokonferenzen mit seinen Kumpels.

rista: Wie verändert Digitalunterricht Kinder?

Nicole Reese: Ich glaube, dass dieser dauerhafte Medienkonsum nicht gut für die Kinder ist. Das führt eben auch dazu, dass sie sich leicht ablenken lassen und die Medien schulfremd nutzen. Sicherlich läuft auch vieles gut, aber man muss IT-Experte sein, um den Rechner so einzustellen, damit sie ihn wirklich nur für die Schule nutzen können. Das heißt, sie schweifen schnell ab, lassen sich durch andere ablenken mit der Folge, dass sie nicht mehr so konzentriert beim Unterricht dabei sind. Sie erhalten oft auch kein direktes Feedback. Man sieht die Leute nicht, man sieht ihre Reaktionen nicht so sehr, und es bedarf eben doch des Einflusses eines Lehrers, der einen persönlich anspricht, und nicht nur schwarzer Löcher auf einem Bildschirm. Auf Dauer ist so kein vernünftiger Unterricht machbar. Man kann das an den weiterführenden Schulen ergänzend machen, aber gerade an den Grundschulen halte ich es für überhaupt kein Mittel der Wahl und bei den Größeren auch nur im eingeschränkten Maße.



rista: Welche Erwartungen haben Sie für die nächste Zeit für Kinder und für Eltern?

Nicole Reese: Ich habe keine sonderlich positiven Erwartungen. Jetzt wurde u. a. an den Grundschulen eine Maskenpflicht eingeführt. Darüber kann man sicher diskutieren, auch wenn ich persönlich kein Freund der Maske bei kleinen Kindern bin. Zudem wird eine Pflicht eingeführt, sie zu tragen, ohne dass es verbindliche Regeln zu Maskenpausen gibt. Es gibt auch keine Gefährdungsbeurteilung. Für Lehrkräfte muss es sie geben. Für Schüler übrigens auch. Ich habe jetzt sowohl das Schulamt der Stadt, die Schulleitung, die Bezirksregierung als auch die Ministerien angeschrieben und bekomme keinerlei Antwort. Jeder schiebt dem anderen den Schwarzen Peter zu. Und ich finde das, ehrlich gesagt, erschütternd. Viele Mitglieder unserer Initiative haben die Institutionen angeschrieben, und der Tenor der Antworten war im Grunde immer der gleiche: Kinder seien ja keine Arbeitnehmer, da gebe es keine Schutzstandards. Das ist erstens schlichtweg falsch, und zweitens kann es doch nicht sein, dass Arbeitnehmer schützenswert sind und Kinder nicht.

rista: Sie beziehen sich auf die Seite des Robert-Koch-Instituts?

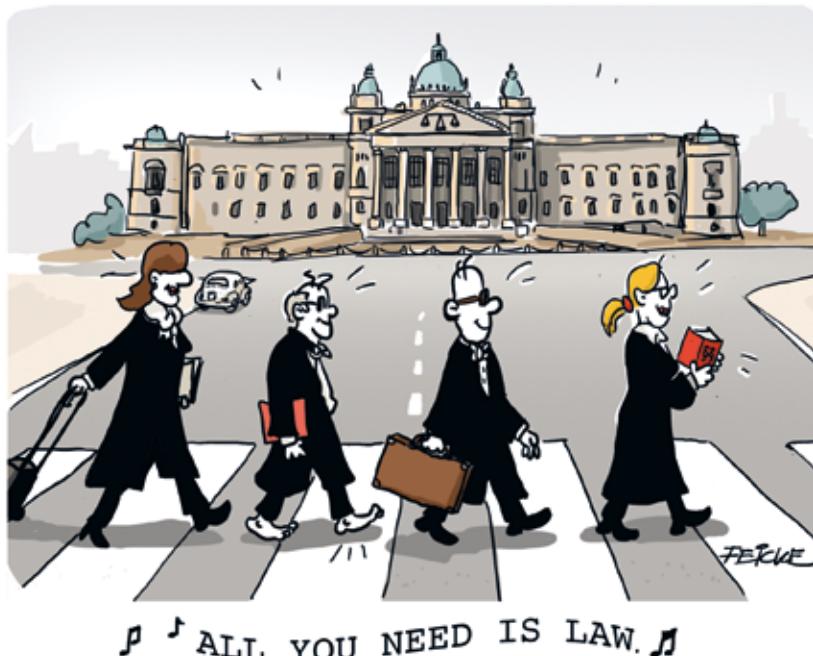
Nicole Reese: Ja, aber es gibt auch noch eine Seite von der DGUV, von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, und da steht eben auch drin, dass es eine Gefährdungsbeurteilung für Schüler geben muss, was flächendeckend ignoriert wird. Auf dieser Seite kann man übrigens nachlesen, dass Lehrkräfte nach zwei Stunden einen Anspruch auf Maskenpause haben und Kinder nach drei Stunden, was aber auch

nicht in den Schulmails deutlich gemacht wird. Es ist mir, ehrlich gesagt, nicht erklärlich, warum Kinder in unserer Gesellschaft als Privatvergnügen oder Luxus angesehen werden. Denn Kinder spielen in diesem Land keine Rolle, sie haben keine Lobby, sie müssen seit elf Monaten, fremdnützig, erhebliche Einschränkungen hinnehmen, und wir diskutieren darüber, dass Geschäfte wieder aufmachen können.

Ich war neulich auf einer Diskussion mit Frau Lübbe-Wolff (ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts, Anm. der Redaktion), einer Online-Veranstaltung. Und sie sagte, es könne nicht sein, dass die geimpften 80-Jährigen sich dann nicht wieder möglichst schnell zum Kaffee treffen könnten. Wenn man geimpft worden sei, gebe es keinen Grund mehr, die Grundrechte zu sperren, denn das Grundgesetz kenne keine erzwungene Solidarität. Und da frage ich mich: Warum erzwingen wir genau diese Solidarität seit elf Monaten von den Kindern? Ich bin über diese Aussage ziemlich erschüttert und meine, dass auch die Gerichte viel zu zögerlich zugunsten der Freiheitsrechte, gerade der Kinder, entscheiden. Das, was ich mal im Studium gelernt habe, scheint derzeit nicht mehr zu gelten; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird der Einschätzungsprärogative der Regierung geopfert. Ich mache mir derzeit keine besonderen großen Hoffnungen, dass das für die Familien und die Kinder in naher Zukunft besser wird.

rista: Ihr Fazit nach einem Jahr Pandemie?

Nicole Reese: Ich bin da ziemlich fassungslos, ehrlich gesagt. Was mich tatsächlich am meisten erschüttert, ist die Tatsache, dass die Justiz der Politik einen Freifahrtschein gewährt. Das erschüttert mich wirklich sehr. Da ist der Beschluss des Landesverfassungsgerichtshofes vom 29. Januar 2021 wirklich ein erster, ein allererster Lichtstreif am Himmel gewesen. Denn auch das BVerfG hat bislang nicht im Sinne der Kinder entschieden. Ich bin mal gespannt, was jetzt mit unseren weiteren Verfassungsbeschwerden passiert. Es sind die letzten Tage auch viele weitere Klagen eingegangen, sowohl beim OVG als auch beim Landesverfassungsgerichtshof.



DER „SCHLOSSPLATZ“ IN ZEITEN VON CORONA

Donnerstag, 15. April 2021, Schlossbezirk Karlsruhe: „Unser deutsches Bundesverfassungsgericht muss unsere Grundrechte schützen! Die aktuellen Maßnahmen sind nicht gerechtfertigt.“ So tönt es über den Schlossplatz unmittelbar vor den Pforten des höchsten deutschen Gerichts. Ein kleines Häuflein Versprengter – man könnte sie angesichts von Frauen mit Engelsflügeln auf dem Rücken und schiefem Trompetenspiel leicht als Spinner abtun – gibt seinem Unmut in Form eines „maskenfreien Appells“ allwöchentlich Ausdruck. Ein Leuchtschild mit dem Konterfei eines Richters und der Bildunterschrift „Diktaturleugner“ gehört zu den unschöneren Erscheinungen dieses Protests, der von umstehenden Bundespolizisten wie auch von sonstigen Mitarbeitern aufmerksam, teils argwöhnisch, stellenweise belustigt, beäugt wird. Corona hat selbstredend auch das Bundesverfassungsgericht erreicht und prägt den Alltag von Richtern wie Mitarbeitern in all seinen Facetten. Die Grundfesten der verfassungsgerichtlichen Arbeit kann dies indes nicht erschüttern.

Verfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie erreichen das BVerfG in großer Zahl. Im Jahr 2020 waren es rund 880, davon über 240 Eilverfahren. Insbesondere diese Eilverfahren erzeugen einen ganz erheblichen zusätzlichen Arbeitsanfall und werden turnusmäßig verteilt. Die ganz überwiegende Zahl der Anträge auf vorläufige Außerkraftsetzung von Kontakt- oder Ausgangsbeschränkungen lehnte das BVerfG unter Verweis auf eine Folgenabwägung ab, wenn die Gefahren für Leib und Leben schwerer wogen als die Einschränkungen der persönlichen Freiheit. Etliche Verfahren betrafen und betreffen infektionsschutzrechtliche Versammlungsverbote, die mangels Erschöpfung des verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes aber oft schon als unzulässig abgelehnt werden. Mit zunehmender Dauer der Einschränkungen stellt sich die Folgenabwägung indes als immer schwerer zu begründen dar. Verbote von Gottesdiensten waren ebenso Gegenstand von Eilverfahren wie die Schließung von Gaststätten und Fitnessstudios. Umgekehrt gibt es jedoch auch Bürger, die sich gegen Lockerungen von Maßnahmen wenden. Die grundrechtlichen Auswirkungen der Pandemie sind in jedem Einzelfall mit Bedacht zu prüfen.

Die Arbeitsabläufe mussten peu à peu der Situation angepasst werden. Ein Wechselschichtbetrieb

wurde eingerichtet und die Arbeit vom heimischen Arbeitsplatz aus verstärkt. Die Organisation im Einzelnen kann dabei von Richterdezernat zu Richterdezernat (jeder Verfassungsrichter hat vier wissenschaftliche Mitarbeiter) sehr unterschiedlich ausfallen. Während manche Dezernate sich so organisieren, dass immer nur ein oder zwei Mitarbeiter gleichzeitig die Stellung halten, rotieren andere wochenweise oder überlassen es den jeweiligen Mitarbeitern selbst, ob sie das Büro im Gericht dem Notebook am heimischen Küchentisch vorziehen. Trotz mancher Hemmnisse funktioniert das BVerfG uneingeschränkt. Mitarbeiter und Richter bringen sich in der schwierigen Situation mit großem Engagement ein. Die Digitalisierung befindet sich noch in der Entwicklung, sodass das Faxgerät regelmäßig zum Einsatz kommt. Besprechungen der Richter mit ihren Mitarbeitern finden oft nur noch per Videokonferenz statt, die Senatsberatungen der Richter meist noch in persona unter Beachtung großzügiger Sicherheitsabstände und Schutzmaßnahmen. Die Referendarausbildung musste sich einem beschränkten Arbeitsplatzangebot anpassen.

Im Gebäude herrscht Maskenpflicht, auf Abstände, regelmäßige Desinfektion, Belüftung und Vereinzelung wird geachtet. Ein Risiko der Infektion verbleibt freilich auch am BVerfG. Mündliche Verhandlungen, die am BVerfG ohnehin nur besonders bedeutsame Verfahren betreffen, haben schon seit geraumer Zeit nicht mehr stattgefunden, zuletzt im Oktober 2020. Mehrfach mussten anberaumte Verhandlungstermine, die zur Gewährleistung besonderer Vorsichtsmaßnahmen sogar auf dem Messegelände Karlsruhe stattfinden sollten, aufgehoben werden, da ihre Durchführung angesichts der dynamischen und schwer vorhersehbaren Entwicklung der Infektionszahlen schließlich doch als gesundheitlich zu riskant eingeschätzt wurde. Digitale Verhandlungen sind zunächst nicht vorgesehen.

Das Jahr 2020 ging auch mit personellen Wechseln beim BVerfG einher. Stephan Harbarth folgte Andreas Voßkuhle als Präsident des BVerfG. Doris König ist seither Vizepräsidentin. Ines Härtel und Astrid Wallrabenstein verstärkten das Richterkollegium. Das soziale Leben im und am Gericht sowie im Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter, des „Dritten Senats“, ist leider weitgehend zum Erliegen gekommen. Gänge und Büros erscheinen oft

verwaist. Der Gemeinschaftsraum darf nur noch von zwei Personen gleichzeitig betreten, der Bereich der Kaffeemaschine und des Wasserspenders nur noch isoliert benutzt werden. Der so wichtige fachliche Austausch verlagert sich. Fachvorträge, Diskussionsrunden und Fortbildungsveranstaltungen finden im digitalen Raum statt.

Das BVerfG ruht und rastet dennoch nicht. Im nun schon nicht mehr so jungen Jahr 2021 stehen zahlreiche verfassungsgerichtliche Verfahren zur Entscheidung an oder wurden jüngst beschieden: sei es der „Berliner Mietendeckel“, der Klimaschutz, die Kinderehe, die Masernschutzimpfung oder die ambulante Zwangsbehandlung. Der Spagat zwischen Arbeitslast und rechtsstaatlicher Gewähr bleibt herausfordernd.

ERFAHRUNGEN MIT STRAFSITZUNGEN IN DER PANDEMIE

VERHANDLE AN EINEM ANDEREN TAG

„Frau Vorsitzende, ich kann Sie gar nicht richtig sehen ...“, so ein Rechtsanwalt in der Strafrichtersitzung, „bei den vielen Scheiben ... die spiegeln so!“

„Herr Zeuge, würden Sie bitte etwas lauter sprechen, ich kann Sie kaum verstehen.“ „Sie dürfen die Masken hier im Saal abnehmen.“ „Mehr als drei Zuhörer können nicht Platz nehmen, sonst sind die Abstandsregeln nicht mehr gewahrt.“ – Alles O-Töne, die aus Gerichtssitzungen unter den Bedingungen der Corona-Schutzmaßnahmen stammen.

Seit die Sitzungssäle in den Gerichten im Zuge der Corona-Pandemie zum Schutz vor Infektionen mit transparenten Trennscheiben ausgestattet wurden, ist das Verhandeln nicht mehr das, was es vor der Pandemie war. Als Richter fühlt man sich ein wenig wie eine Schildkröte in einem Terrarium, umgeben von durchsichtigen Plastikscheiben von vorne und auch an den Seiten, wo die Schöffen sitzen, die ihrerseits durch die Glaswände vor Infektionen geschützt werden sollen. Eine schmale Öffnung in der Frontverglasung der Richterbank ermöglicht es den Verfahrensbeteiligten, Schriftstücke durchzuschieben, die in der Sitzung verlesen werden sollen, oder Bilder, die sich das Gericht anschauen soll. Auch Staatsanwälte, Verteidiger, Angeklagte, Sachverständige, Dolmetscher, Zeugen, Beistände, Prozessbegleiter, Nebenkläger, Nebenklägervertreter, Bewährungshelfer, Jugendgerichtshilfe sitzen hinter mobilen Acrylglasscheiben, die auf den Tischen passend zurechtgeschoben werden können. Im Eingangsbereich des Saales werden Desinfektionsmittel und Tücher vorgehalten, um Sitzplätze und Tischflächen von möglichen Viren befreien zu können. Listen zur Kontaktverfolgung liegen aus. Die Zuschauerplätze sind drastisch reduziert, um Mindestabstände von 1,5 m einzuhalten. Im größten Sitzungssaal eines mittelgroßen Gerichts sollen nach den Vorgaben der Verwaltung

keinesfalls mehr als 10 Personen anwesend sein; vorrangig sind natürlich (!) die sitzungspolizeilichen Anordnungen der Vorsitzenden.

Wie in der Zeit des ersten Corona-Lockdowns von Mitte März bis Anfang Mai 2020 habe ich einige Strafsitzungen vorsichtshalber verschoben oder ausgedünnt, damit nicht zu viele Personen im Gericht aufeinandertreffen und sich einer Infektionsgefahr aussetzen. So ist es nun wieder seit Dezember, seit die Infektionszahlen in die Höhe schnellten. Die Empfehlung im Erlass des JM NRW vom 15.12.2020, den Sitzungsbetrieb zu beschränken und Sitzungen im Präsenzbetrieb nur dann durchzuführen, wenn sie keinen Aufschub dulden, wurde von Gericht zu Gericht – in voller richterlicher Unabhängigkeit – durchaus unterschiedlich gehandhabt. Zuweilen blieben die Präsenzsitzungen in vollem Umfang aufrechterhalten, vielleicht auch, um nicht demnächst eine Bugwelle unerledigter Verfahren vor sich herzuschieben ... ohne jegliche Aussicht auf Entlastung!

Vorgezogene Impfungen für Richter?

Große Vorfreude kam im Kollegium auf, als die Direktorin im Februar verkündete, alle Betreuungsrichter könnten sich für vorgezogene Corona-Schutzimpfungen mit AstraZeneca melden. Da im Eildienst auch andere Richter ständig mit betreuungsrechtlichen Verfahren und Anhörungen in stationären Einrichtungen befasst seien, sollte das Impfangebot auch diesen Kollegen gemacht werden. Flugs wurde eine Liste der Impfwilligen mit Handynummern erstellt. Am nächsten Tag kam schon die „Entwarnung“: Das Impfangebot richtete sich ausschließlich an Betreuungsrichter, nicht einmal an deren Vertreter oder gar Richter, die im Rahmen des regulären Eil- oder Bereitschaftsdienstes in Heimen oder in einer psychiatrischen Klinik tätig werden müssten. Schade!

Wäre die Pandemie nicht so ernst, manches wäre amüsant

Ein Sachverständiger erstattete in der Hauptverhandlung mündlich sein Gutachten, wie es durch die StPO vorgeschrieben ist. Zwischen seinem Platz und der Richterbank stehen mittlerweile drei Trennscheiben im Saal und erschweren die Akustik. Zum Verzweifeln, da dieser Sachverständige bei seinen Ausführungen zwar mit normal lauter Stimme ansetzte, aber im Laufe seiner Ausführungen immer leiser wurde – gleich einem Diminuendo in der Musik. Die Ohren der Beteiligten schienen währenddessen zu wachsen. Meinen wiederholten Bitten, lauter zu sprechen, um ihn verstehen zu können, kam der Sachverständige jedes Mal höflich nach, um sogleich wieder in der Lautstärke nachzulassen – ein immer wiederkehrendes Dacapo.

In einer kleinen Haftsache musste ich sehr kurzfristig terminieren, da die Anklageschrift erst vier Wochen vor Ablauf der Haftprüfungsfrist beim Amtsgericht einging. Da der große Saal schon durch den Familienrichterkollegen in einem umfangreichen Sorgerechtsverfahren mit vielen Beteiligten belegt war, blieb mir nur der kleinere Saal für die Verhandlung meiner Haftsache. Kein Problem, dachte ich: Ein geständiger Angeklagter, ein Pflichtverteidiger, ein Staatsanwalt, zwei Wachtmeister, keine Zeugen, kein

Dolmetscher – das wird schon passen. Wie staunte ich, als ich bei Sitzungsbeginn den Saal betrat. Nicht nur etliche Zuhörer und Angehörige, auch ein Pressesprecher und ein Anwalt, der den Geschädigten vertreten wollte, drängten sich neben den einkalkulierten Verfahrensbeteiligten auf den wenigen Plätzen in dem kleinen Saal. Sie saßen beinahe so nahe nebeneinander wie die sprichtwörtlichen Hühner auf der Stange. Meine Frage an die hilflos dreinblickenden Wachtmeister, ob die „dicke“ Familienrichtersitzung nebenan schon beendet sei, konnte nicht sofort beantwortet werden. Dies war aber glücklicherweise der Fall, wie ich von dem Kollegen schnell erfuhr. Im großen Sitzungssaal herrschte gähnende Leere. Also konnten alle Erschienenen die Räumlichkeiten wechseln, nicht ohne ihre neuen Plätze vorher gründlich zu desinfizieren.

Nach der Sitzung beschwerten sich die Wachtmeister, die den inhaftierten Angeklagten vorgeführt hatten. Wegen der – mit dem Einverständnis aller (!) Anwesenden – zeitweilig geöffneten Fenster während der Verhandlung sei es im Saal zu kalt gewesen; sie hätten gefroren ...

„Dann möchte der Richter manchmal lieber Kühe hüten als die Gerechtigkeit.“ (Erich Brautlacht, Der Spiegel der Gerechtigkeit)

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG IM MAI/JUNI 2021

Zum 60. Geburtstag

- 03.05. Claudia Glombitza
- 05.05. Simone Fassbender-Boehm
- 10.05. Christoph Wischermann
- 14.05. Dr. Jutta Hubrach
- 14.05. Dieter Rolke
- 16.05. Rita Bohle
- 17.05. Dr. Joachim Unger
- 29.05. Inken Arps
- 29.05. Jörg Sturm
- 03.06. Monika Kremer
- 03.06. Volker Talarowski
- 13.06. Hartmut Hoppach
- 19.06. Alfred Lütz
- 26.06. Georg Gallasch

Zum 70. Geburtstag

- 06.05. Gabriele Eickmann-Pohl
- 15.05. Elfi Kasprzyk-Göhler
- 17.05. Bernhard Offermann
- 25.05. Winfried Richarz
- 15.06. Wolfgang Meyer
- 28.06. Klaus Kaptur

07.06. Norbert Frotz

- 20.06. Bernd Josef Kersjes
- 27.06. Dieter Kallus

und ganz besonders

- 04.05. Johann Engelbert Oehler (88 J.)
- 05.05. Hermann Gottschalk (88 J.)
- 07.05. Klaus Metten (86 J.)
- 08.05. Dr. Rudi Gehrling (89 J.)
- 09.05. Dr. Gisela Rappers (92 J.)
- 12.05. Dieter Blohm (86 J.)
- 17.05. Walter Courth (87 J.)
- 18.05. Dr. Hans Schubach (87 J.)
- 31.05. Prof. Dr. Reinhard Becker (89 J.)
- 31.05. Dietrich Andreas (92 J.)
- 07.06. Dr. Otto Moning (89 J.)
- 09.06. Nicolaus Wohlhage (87 J.)
- 18.06. Dr. Hans Helmut Günter (87 J.)
- 19.06. Helmut Isenbeck (92 J.)

- Johannes Pfeiffer (88 J.)
- 28.06. Barbara Brandes (86 J.)
- 29.06. Dr. Karl-Heinz Wäscher (92 J.)
- 30.06. Werner Biedermann (90 J.)

Zum 65. Geburtstag

- 10.05. Werner Sdunzik
- 17.05. Ludger Strunk
- 22.05. Christian Zimmermann
- 24.05. Christel Lange
- 29.05. Hans-Gerhard Potthoff
- 06.06. Gerd Waldhausen
- 21.06. Rüdiger Preibisch

Zum 85. Geburtstag

- 02.05. Franz Lingk
- 03.05. Wolf-Rüdiger Tödtmann
- 07.05. Johanna Dichgans
- 24.05. Peter Killing
- 01.06. Irene Becker

ANDACHT ZUR VORSTELLUNG DES PORTRÄTS MARTIN GAUGERS IM LANDESKIRCHENAMT DÜSSELDORF

„KIRCHENKOPF“ MARTIN GAUGER



Die Evangelische Kirche im Rheinland hat eine besondere Form gefunden, wichtige Persönlichkeiten der Kirche zu würdigen: als sogenannte „Kirchenköpfe“ im Landeskirchenamt in Düsseldorf. Künstlerische Porträts von Männern und Frauen, die die evangelische Kirche „bewegt und verändert“ haben. Unter ihnen ist nun auch der evangelische Christ und Jurist Martin Gauger. Unter dessen Namen schreibt der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW alle zwei Jahre einen Schülerwettbewerb zum Thema Menschenrechte aus.



Das „besondere Ereignis“ feierte die evangelische Kirche Anfang März mit einer – coronabedingt – virtuellen Hausandacht, zu der sich zeitweise 75 Teilnehmer zugeschaltet hatten. Geleitet vom Vizepräsidenten der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dr. Johann Weusmann, nahmen auch der DRB-Vorsitzende in NRW, Christian Friehoff, und der Neffe von Martin Gauger, Gerhard Gauger, teil. Eingerahmt wurde die Feier durch Lesungen der Landeskirchenrätin Antje Hieronimus und musikalisch begleitet von Kirchenoberrechtsrat Dr. Jens-Felix Müller.

Das Porträt Martin Gaugers, gemalt vom Künstler John Iven, steht in einer Reihe von Porträts wie dem des Reformators Philipp Melanchthon, des ehemaligen Bundespräsidenten Gustav Heinemann und der streitbaren Theologin und Feministin Dorothee Sölle (zu sehen sind die Kirchenköpfe unter: www2.ekir.de).



Die christlich geprägte Herkunft

Wer war der 1905 in Elberfeld geborene und 1941 in der Euthanasieanstalt „Sonnenstein“ bei Pirna ermordete Martin Gauger?

Sein Neffe, Gerhard Gauger, erinnerte während der Andacht an seinen Onkel als einen Mann, der den Geist der Familie verinnerlicht habe. Was bedeutet, das eigene Denken und Handeln an moralischen Grundsätzen zu orientieren. Als Sohn des Pfarrers Joseph Gauger geboren, studierte Martin Gauger Jura, begann 1933 als Rechtsassessor bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal und promovierte zum Thema „Bekenntnis und Kirchenregiment in ihrer Beziehung zueinander“. Martin Gauger wurde 1936 – er war 1934 aus dem Staatsdienst entlassen worden, nachdem er den Treueid auf Adolf Hitler verweigert hatte – Leiter der Rechtsabteilung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland. In dieser Position habe er vergeblich versucht, so der Vizepräsident der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dr. Johann Weusmann, „das Recht der Kirche in einem Staat zu sichern, der sich selbst an kein Recht gebunden fühlte“.

Fehlende Anerkennung

Gerhard Gauger beschrieb, wie eng sein Vater und sein Onkel verbunden gewesen seien. Er betonte, dass seine Familie lange darunter gelitten habe, dass dem Denken und Handeln seines Onkels lange keine Gerechtigkeit widerfahren sei.

Ein bekennender Christ, ein Mann von hoher Moral und unbeirrbarem Rechtsbewusstsein, so charakterisierte Gerhard Gauger seinen Onkel. Ein Mann, der sich „selbst zum Staatsfeind“ gemacht habe, indem er zunächst den Treueid auf Adolf Hitler verweigert habe und schließlich vor der Musterung zum Kriegsdienst geflüchtet sei, und der von der evangelischen Kirche nach seiner Verhaftung durch die Gestapo keine Hilfe bekommen habe.

Umso wichtiger sei es gewesen, dass die evangelische Kirche sich, wenn auch erst 2006, durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands entschuldigt habe. Es tue gut, „dass die Kirche sehe, was sie versäumt hat“, sagte Gerhard Gauger.

Ein vorbildlicher Jurist

Dass Martin Gauger nicht nur für die evangelische Kirche ein wichtiger „Kopf“ sei, darauf wies unser Vorsitzender Christian Friehoff hin. Seit 2008 heißt der Schülerwettbewerb zum Thema Menschenrechte Martin-Gauger-Preis. Christian Friehoff betonte, wie sehr der Preis über die normalen Verbundsthemen hinausweise und daran erinnere, „dass eine gut funktionierende Rechtsprechung in einem demokratischen Rechtsstaat mehr ist als eine formal korrekte Rechtsanwendung“. Martin Gauger sei als aufrechter Jurist noch heute ein Vorbild.

Der Verband sei froh, mit dem nach Martin Gauger benannten Schülerwettbewerb an „diesen aufrechten Staatsanwaltskollegen erinnern zu dürfen“. Sein Schicksal, so Christian Friehoff, sei „Mahnung für uns alle, dass wir unser Handeln und Wirken in der Gegenwart hinterfragen und verantworten müssen“.

Martin-Gauger-Preis erst wieder 2022

Gern hätten wir auch in diesem Jahr wieder einen Martin-Gauger-Preis ausgeschrieben. In dem Jahr, in dem sich am 14. Juli die Ermordung Martin

Gaugers zum 80. Mal jährt, setzt der DRB den Schülerwettbewerb aus. Aber „im Hinblick auf phasenweise Schulschließungen, Homeschooling und wechselnde Lockerungen wollen wir so nicht nur verhindern, dass ein Wettbewerb samt Preisverleihung zur Ausbreitung des Infektionsgeschehens beiträgt“. Und weiter heißt es: Da Unterricht und Lernen in der Pandemie Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften schon sehr viel abverlange, „schien uns kein realistischer Platz für die zusätzlichen besonderen Herausforderungen eines Schülerwettbewerbs zu sein“. „Wir möchten, dass ihr den Kopf frei habt, wenn ihr dann im Jahr 2022 an dem Wettbewerb teilnehmt“, schreibt der Verband an die bisherigen und potenziellen neuen Teilnehmerinnen Teilnehmer des Wettbewerbs.



Die notwendigen Informationen zum Wettbewerb werden wieder rechtzeitig auf der Internetseite www.martin-gauger-preis.de veröffentlicht.

NOTFALLSEELSORGE

Notfallseelsorge leistet **ERSTE HILFE FÜR DIE SEELE**
 für Opfer von Gewalttaten, Hinterbliebene von plötzlichen
 Todesfällen und Suiziden, Zeugen von tödlichen Unfällen ...

Die STIFTUNG NOTFALLSEELSORGE
 unterstützt diese Arbeit materiell, ideell und finanziell.

www.stiftung-notfallseelsorge.de

ERSTE HILFE FÜR DIE SEELE

STIFTUNG
 NOTFALLSEELSORGE

Die STIFTUNG NOTFALLSEELSORGE
 ist als Empfängerin von Bußgeldern anerkannt.

EILDIENST ARBEITSZEIT VS. RUHEZEIT

Das Urteil des EuGH vom 09.03.2021 und der staatsanwaltschaftliche Bereitschaftsdienst

Am 09.03.2021 hat der EuGH zur Frage Stellung genommen, ob Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit zu gelten hat. Herausgekommen ist ein klares „Es kommt darauf an“. Jedenfalls ist der normale staatsanwaltliche Bereitschaftsdienst in vielen Fällen nicht als Arbeitszeit zu werten; je nach Ausgestaltung kann es aber Ausnahmen geben.

A. Leitsatz

„Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass Bereitschaftszeit in Form von Rufbereitschaft, während der ein Arbeitnehmer in der Lage sein muss, innerhalb von 20 Minuten in Einsatzkleidung mit dem ihm von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Einsatzfahrzeug unter Inanspruchnahme der für dieses Fahrzeug geltenden Sonderrechte gegenüber der Straßenverkehrsordnung und Wegerechte die Stadtgrenze seiner Dienststelle zu erreichen, nur dann in vollem Umfang ‚Arbeitszeit‘ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn eine Gesamtbeurteilung aller Umstände des Einzelfalls, zu denen die Folgen einer solchen Zeitvorgabe und gegebenenfalls die durchschnittliche Häufigkeit von Einsätzen während der Bereitschaftszeit gehören, ergibt, dass die dem Arbeitnehmer während der Bereitschaftszeit auferlegten Einschränkungen von solcher Art sind, dass sie seine Möglichkeiten, dann die Zeit, in der seine beruflichen Leistungen nicht in Anspruch genommen werden, frei zu gestalten und sie seinen eigenen Interessen zu widmen, objektiv gesehen ganz erheblich beeinträchtigen.“



B. Problemstellung

In seinem Urteil vom 09.03.2021 (C-580/19) sowie einem weiteren Urteil vom selben Tage (Radiotelevizija Slovenija (Rufbereitschaft an einem abgelegenen Ort), C-344/19) hat die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs ihre Rechtsprechung zur Frage der Beurteilung von Bereitschaftszeiten, genauer gesagt, die Abgrenzung von Arbeits- und Ruhezeit ein weiteres Mal präzisiert.

C. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

I. Sachverhalt

Der Kläger, Beamter und als Gruppenleiter bei der Feuerwehr der Stadt Offenbach am Main tätig, muss neben seinem regulären Dienst regelmäßig sogenannte BvE-Dienste leisten. Während dieses Dienstes muss er ständig erreichbar sein und seine Einsatzkleidung sowie ein ihm vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Einsatzfahrzeug mit sich führen. Er muss eingehende Anrufe entgegennehmen, durch die er über Ereignisse informiert wird und zu denen er Entscheidungen zu treffen hat. In bestimmten Fällen muss er zu Einsatzstellen oder seiner Dienststelle ausrücken, die er in dem im Leitsatz ausgeführten Zeitrahmen zu erreichen hat. Unter der Woche dauert der BvE-Dienst von 17 Uhr bis 7 Uhr des folgenden Tages. Am Wochenende erstreckt er sich von Freitag, 17 Uhr, bis Montag, 7 Uhr, und kann sich an eine 42-Stunden-Woche im Tagdienst anschließen. Im Durchschnitt leistet der Kläger jährlich insgesamt ca. 40 Bereitschaftszeiten, davon an 10 bis 15 Wochenenden. Im Jahresmittel kommt es hierbei zu 6,67 Alarmierungen.

Der Kläger beantragte, den BvE-Dienst als Arbeitszeit anzuerkennen und ihm die entsprechende Vergütung zu zahlen. Seine Arbeitgeberin lehnte dies ab, woraufhin der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Darmstadt erhob. Er machte geltend, Bereitschaftszeiten könnten, auch wenn sie in Form von Rufbereitschaft geleistet würden und der Arbeitnehmer sich nicht an einem vom Arbeitgeber vorgegebenen Ort aufzuhalten müsse, als Arbeitszeit angesehen werden, sofern der Arbeitnehmer durch seinen Arbeitgeber gezwungen werde, die Arbeit binnen einer sehr kurzen Frist aufzunehmen. Der BvE-Dienst stelle eine ganz erhebliche Einschränkung einer Freizeit dar, da er sich im Alarmfall sofort von seinem Wohnort nach Offenbach am Main begeben müsse.

II. Kontext der Entscheidung/Vorlagefrage des VG Darmstadt

Das vorlegende Gericht führt aus, Tätigkeiten, die von den Einsatzkräften einer staatlichen Feuerwehr ausgeübt würden, fielen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/88. Fragen in Bezug auf die Vergütung von Bereitschaftsdiensten seien hingegen nicht vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie erfasst, doch sei die Qualifizierung des BvE-Dienstes als „Arbeitszeit“ im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie für den bei ihm anhängigen Rechtsstreit entscheidungserheblich. Nach deutschem Recht bestünde der Anspruch auf Vergütung nämlich nur, wenn der Kläger über die nach der Richtlinie zulässige wöchentliche Höchstarbeitszeit hinaus gearbeitet habe. Bislang habe der Gerichtshof entschieden, dass Bereitschaftsdienst nur dann der Arbeitszeit gleichgestellt werden könne, wenn sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber vorgegebenen Ort aufzuhalten und ihm zur Verfügung stehen müsse, um erforderlichenfalls sofort die geeigneten Leistungen erbringen zu können. Im Urteil vom 21. Februar 2018, Matzak (C-518/15), habe der Gerichtshof jedoch festgestellt, dass auch Bereitschaftszeiten, die ein Arbeitnehmer zu Hause verbringe, als Arbeitszeit zu qualifizieren seien, da in dem genannten Fall der Arbeitnehmer verpflichtet gewesen sei, an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort anwesend zu sein mit den sich daraus ergebenden Einschränkungen der Möglichkeit, sich seinen persönlichen und sozialen Interessen zu widmen, die aus dem Erfordernis resultierten, sich innerhalb von acht Minuten am Arbeitsplatz einzufinden. Schließlich – so das VG Darmstadt in seiner Vorlagefrage – habe das BVerwG zur Klärung der Frage, ob Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit anzusehen sei, entscheidend auf die Häufigkeit abgestellt, mit der ein Arbeitnehmer während seiner Bereitschaftszeiten mit einer dienstlichen Inanspruchnahme rechnen müsse. Würden die Bereitschaftszeiten nur sporadisch von Einsätzen unterbrochen, handele es sich nicht um „Arbeitszeit“.

Daraus formuliert das VG Darmstadt folgende Vorlagefragen:

Ist Art. 2 der Richtlinie 2003/88 dahin auszulegen, dass eine Dienstverpflichtung wie vorstehend geschildert als Arbeitszeit anzusehen ist, obwohl der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keinen Aufenthaltsort vorgegeben hat, aber der Arbeitnehmer gleichwohl in der Ortswahl und in den Möglichkeiten, sich seinen persönlichen und sozialen Interessen zu widmen, erheblich eingeschränkt ist? Ist bejahendenfalls bei der Definition des Begriffes „Arbeitszeit“ auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit während eines solchen Bereitschaftsdienstes regelmäßig mit einer dienstlichen Inanspruchnahme zu rechnen ist?

III. Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat hierzu Folgendes ausgeführt: Letztlich habe das VG Darmstadt zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Zeiten des Bereitschaftsdienstes in Form von Rufbereitschaft für die Zwecke der Anwendung der Richtlinie als „Arbeitszeit“ einzustufen seien, es sei jedoch Sache des Gerichtshofes, dem vorlegenden Gericht Hinweise zu den bei dieser Prüfung zu berücksichtigenden Kriterien zu geben (unter Verweis auf das Urt. v. selben Tage, C-344/19). Es sei insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie eine Harmonisierung der Arbeitszeitgestaltung auf europäischer Ebene bewecke, um Mindestruhezeiten und eine Festlegung einer Obergrenze für die wöchentliche Arbeitszeit und somit einen besseren Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Im Lichte von Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der europäischen Union verbiete es sich, die Bestimmungen der Richtlinie zuungunsten der Rechte der Arbeitnehmer restriktiv auszulegen. Weiterhin sei festzustellen, dass der Begriff „Arbeitszeit“ in der Richtlinie definiert wird als jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt. Jede Zeitspanne außerhalb der so definierten Zeitspanne bezeichnet die Richtlinie als „Ruhezeit“. Beide Begriffe schließen einander aus. Die Bereitschaftszeit eines Arbeitnehmers ist daher für die Zwecke der Anwendung der Richtlinie entweder als „Arbeitszeit“ oder als „Ruhezeit“ einzustufen, eine Zwischenkategorie sieht die Richtlinie nicht vor. Speziell in Bezug auf Bereitschaftszeiten ergebe sich aus der Rspr. des Gerichtshofs, dass eine Zeitspanne, in der ein Arbeitnehmer tatsächlich keine Tätigkeit für seinen Arbeitgeber ausübe, nicht zwangsläufig eine „Ruhezeit“ darstelle, dann nämlich, wenn er sich in dieser Zeit an einem von dem Arbeitgeber bestimmten Ort („Arbeitsplatz“) aufzuhalten habe, aber auch, wenn er sich zwar nicht an seinem Arbeitsplatz aufzuhalten müsse, aufgrund der Vorgaben des Arbeitgebers aber in seinen Möglichkeiten, sich seinen persönlichen und sozialen Interessen zu widmen, ganz erheblich eingeschränkt sei. Umgekehrt stelle, wenn die dem Arbeitnehmer während einer bestimmten Bereitschaftszeit auferlegten Einschränkungen keinen solchen Intensitätsgrad erreichen und es ihm erlauben, über seine Zeit zu verfügen und sich ohne größere Einschränkungen seinen eigenen Interessen zu widmen, nur die Zeit, die auf die gegebenenfalls während eines solchen Zeitraums tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung entfällt, „Arbeitszeit“ im Sinne der Richtlinie dar. Organisatorische Schwierigkeiten, die eine Bereitschaftszeit für den Arbeitnehmer mit sich bringen kann und die sich nicht aus solchen Einschränkungen ergeben, sondern z. B. die Folge natürlicher Gegebenheiten oder der freien

Entscheidung des Arbeitnehmers sind, können dagegen nicht berücksichtigt werden. In die insoweit vorzunehmende Gesamtabwägung will der EuGH somit entscheidend einstellen, wie schnell der Arbeitnehmer während der Bereitschaft seine Tätigkeit aufzunehmen habe, wie häufig er während der Bereitschaft mit einer Inanspruchnahme zu rechnen habe und welchen zeitlichen Umfang diese Inanspruchnahme habe.

D. Auswirkungen für die (staatsanwaltschaftliche) Praxis

Wie bereits ausgeführt, hat der EuGH gerade nicht entschieden, ob die Bereitschaftszeit des klagenden Feuerwehrmannes als „Arbeitszeit“ anzusehen ist, sondern Kriterien aufgestellt bzw. präzisiert, anhand deren die nationale Rspr. eine unionsrechtskonforme Auslegung von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie vornehmen soll. Dabei hat der EuGH betont, dass es eine Zwischenkategorie zwischen „Arbeitszeit“ und „Ruhezeit“ nicht gibt und die Auslegung nicht zu ungünsten des Arbeitnehmers restriktiv ausfallen darf. Angesichts der mitgeteilten Umstände des zu entscheidenden Falles darf angesichts der vom EuGH dargestellten Kriterien – zu ergänzen wäre hier m. E. noch die Häufigkeit der BvE-Dienste (40 im Jahr, davon 10 bis 15 am Wochenende) – erwartet werden, dass das VG Darmstadt die in Rede stehenden Bereitschaftszeiten als „Arbeitszeit“ ansehen wird.

Demgegenüber dürfte der je nach Behörde in unterschiedlicher Art und Weise ausgestaltete allgemeine staatsanwaltschaftliche Bereitschafts- oder Eildienst jedenfalls in der vorzunehmenden Gesamtschau diese Kriterien häufig nicht erfüllen. Seine Ausgestaltung ist allerdings in den verschiedenen Behörden des Landes durchaus verschieden.

Zwar muss der im Eildienst – üblicherweise telefonisch erreichte – Staatsanwalt unverzüglich zu jeder Tages- und Nachtzeit sofort den Dienst (geistig) aufnehmen, Sachverhalte erfassen, werten und Entscheidungen treffen. Bereits die Häufigkeit der Eildienste hängt von der Größe der Behörde ab. Auch die Ausgestaltung

ist im Detail von Behörde zu Behörde unterschiedlich. In einer wird der Eildienst tageweise vergeben, in anderen wöchentlich, in wieder anderen teilen sich 2 Kollegen alternierend eine Eildienstwoche. Es mag auch Behörden geben, wo von dem diensthabenden Staatsanwalt erwartet wird, dass er sich insbesondere bei presserelevanten Vorfällen zu jeder Tages- und Nachtzeit unverzüglich zum Tatort begibt, um vor Ort die Ermittlungen zu „leiten“.

Die Anzahl der Anrufe hält sich dabei, insbesondere nachdem der Großteil der Anrufe im Zusammenhang mit Blutprobenentnahmen entfallen ist, zumeist in einem überschaubaren Rahmen; selbstverständlich führen zwei, drei oder mehr Anrufe in der Nacht dazu, dass der diensthabende Staatsanwalt am nächsten Tag übermüdet ist. Der Zeitpunkt der Anrufe ist naturgemäß nicht zu steuern, sodass sie auch während des Einkaufs, beim Sport oder bei anderen Freizeitaktivitäten erfolgen können. Die Anrufe alleine sind es nicht, die die jeweiligen Aktivitäten stören, zusätzlich sind umfangreiche Dokumentationspflichten zu erfüllen und ggf. schriftliche Anträge an das Gericht zu fertigen. Folglich muss ein Staatsanwalt während seines Eildienstes ständig einen Computer griffbereit haben. Das schränkt die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung deutlich ein.

Trotz aller Einschränkungen in der Lebensgestaltung werden diese vielfach aber nicht den Grad dessen erreichen, was der Offenbacher Feuerwehrmann zu leisten hat. Bei zusätzlicher Verschärfung wie etwa einem Eildienst alle paar Wochen für 7 Tage oder häufiger Tatortarbeit mag das anders sein. Andererseits ist klar, dass Zeiten, in denen im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Eildienstes eine tatsächliche Tätigkeit entfaltet wird, als „Arbeitszeit“ zu gelten haben und in geeigneter Art und Weise zu „honorieren“ sind. Dagegen kann vor allem in großen Behörden und ohne besondere Vorgaben nicht der gesamte Zeitraum der Rufbereitschaft als „Arbeitszeit“ im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie subsumiert werden.

In der Praxis müssen die tatsächlichen Zeiten erfasst werden und das Ergebnis dieser Erhebung in entsprechende Abschläge bei den Pensen münden.

Neben dem allgemeinen Eildienst gibt es ja noch weitere Eildienste. Der Kapitaleildienst ist bei jeder Behörde anzutreffen. Daneben mag es noch zusätzliche geben, etwa zur Bekämpfung bestimmter Deliktsarten, wo die Staatsanwaltschaft von Beginn der Ermittlungen an Präsenz zeigen möchte. Bei diesen bedarf es einer gesonderten Betrachtung der Frage, ob ein solcher Eildienst als Arbeitszeit zu qualifizieren ist.

EILDIENST BEI DEN STAATSANWALTSCHAFTEN

Der EuGH hat sich zur Frage, ob Bereitschaftsdienst Arbeitszeit ist, befasst. Er hat am Fall eines Feuerwehrmannes Kriterien aufgestellt, nach denen Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit gewertet werden muss. Siehe nebenstehenden Artikel: Der Autor ist der Auffassung, dass in der Behörde, in der er tätig ist, der geleistete Eildienst nicht als Arbeitszeit anzusehen sei. In anderen Behörden mag das anders aussehen und deshalb möchten wir Sie einladen, uns mitzuteilen, wie Sie das Urteil in Bezug auf den Eildienst in Ihrer Behörde bewerten.

FORSCHUNGSPROJEKT DER DEUTSCHEN HOCHSCHULE DER POLIZEI MÜNSTER

„GEWALT GEGEN VOLLSTRECKUNGSBEAMTE UND RETTUNGSKRÄFTE“ – RICHTER UND STAATSANWÄLTE ALS INTERVIEWPARTNER GESUCHT

Die Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften war das Ziel der Neufassung der §§ 113, 114 und 115 StGB. Damit einhergehend führte sie zu einer Strafverschärfung. Unter der Leitung von Prof. Dr. Anja Schiemann forschen Maren Wegner und Marie Heil nun zu den Auswirkungen der „Strafverschärfung, die durch das 52. Strafrechtsänderungsgesetz“ erfolgte. Ihre Forschung soll, wie die Autorinnen in „Kriminologie – Das Online-Journal“ (<https://doi.org/10.18716/ojs/krimoj/2021.1.3>) schreiben, „das Phänomen von Gewaltdynamiken, die letztlich in den strafrechtlichen Vorwurf des Widerstands gegen und/oder tätlichen Angriffs auf VollstreckungsbeamtenInnen oder gleichgestellte Personengruppen münden, im Lichte der Gesetzesänderung betrachten und damit einen Beitrag zu einer evidenzbasierten Kriminalpolitik leisten“.

Gefördert wird das Projekt von der Deutschen Forschungsgesellschaft. Interviewt werden neben Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften auch Richter und Staatsanwälte. Noch bis Ende Juni können sich Interessierte unter den in den Projektbeschreibungen angegebenen Adressen melden.

Etwas breiter angelegt ist die „Untersuchung zum Ausmaß von Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und zu möglichen Handlungssätzen“ des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung in Speyer (<https://www.foev-speyer.de/beratung/invr/projekte/gewalt-oed>).

TEILNEHMERINFORMATION

Titel des Forschungsprojektes: Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte – GeVoRe

Es freut uns sehr, dass Sie sich für die Teilnahme an unserem Forschungsprojekt interessieren.

Gewalttätige Übergriffe gegenüber Einsatzkräften stellen nicht nur einen Tabubruch dar, weil sie gegen das allgemein geltende Gebot des Gewaltverzichts verstößen, sondern insbesondere, weil sie sich gegen Personen richten, die einer besonderen Aufgabenverpflichtung nachkommen. Der Themenkomplex hat dabei nicht nur innerhalb der Polizei, sondern medial und gesamtgesellschaftlich den Status eines etablierten Diskursgegenstandes erlangt.

Ausgelöst durch die Übergriffe auf Polizeibeamt*innen und Einsatzkräfte der Feuerwehr während der Blockupy-Proteste anlässlich der Eröffnung der neuen Zentrale der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main im Jahr 2015 brachte der Gesetzgeber schließlich eine Initiative auf den Weg, die expressis verbis die Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamt*innen und Rettungskräften intendierte und insbesondere zu einer Neufassung der §§ 113, 114 und 115 StGB führte.

Das Forschungsprojekt beabsichtigt daher, die Auswirkungen der Gesetzesänderung der §§ 113, 114, 115 StGB u. a. auf die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen eines interdisziplinären Ansatzes qualitativ im Sinne einer durch den Koalitionsvertrag vorgesehenen evidenzbasierten Kriminalpolitik zu evaluieren. Das Vorhaben beschäftigt sich mit den unterschiedlichen Positionen innerhalb von Diskursen über Gewaltanwendung und den daraus abzuleitenden Einstellungen zur Gewalt vor dem Hintergrund einer möglichen Bestrafung, mit Eskalationsprozessen unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Merkmale der in einen Übergriff mündenden Interaktion sowie den Auswirkungen der justiziellen Aufarbeitung von Übergriffen durch die in Kraft getretenen Änderungen.

Forschungsdesign

Das Forschungsdesign zeichnet sich sowohl durch einen interdisziplinären als auch einen interperspektivischen Ansatz aus. Das Gesamtprojekt besteht aus insgesamt vier Arbeitspakten, die jeweils unterschiedliche Forschungsschwerpunkte aufweisen:

- AP 1: (Gesellschaftliche) Diskurse zur Gewalt gegen Einsatzkräfte
- AP 2: Perspektiven des Übergriffs
- AP 3: Strafjustizielle Aufarbeitung des Übergriffs
- AP 4: Protest Policing

Das Arbeitspaket 3 „Strafjustizielle Aufarbeitung des Übergriffs“ beinhaltet einerseits die Auswertung von Verfahrensakten und Urteilen nach rechtlichen Aspekten. Daran anknüpfend sollen leitfadengestützte Interviews mit Vertreter*innen der Staatsanwalt- und Richterschaft zum Umgang mit den Normen in der Strafjustizpraxis durchgeführt werden.

Zielgruppe der Interviewanfrage

Als Interviewpartner*innen kommen Personen in Betracht, die sich im Rahmen der Dienstausübung mit den Normen der §§ 113, 114, 115 StGB auseinandersetzen. In Betracht kommen Staatsanwält*innen und Richter*innen, die Erfahrungen mit Ermittlungsverfahren haben, die Übergriffe auf Vollstreckungsbeamte oder ihnen gleichgestellte Personen zum Gegenstand haben.

Die Befragung erfolgt in Form eines leitfadengestützten Interviews, das ungefähr eine Dreiviertelstunde in Anspruch nehmen und, insofern Sie einverstanden sind, auf Tonband / einen Datenträger aufgezeichnet wird.

Freiwilligkeit und Anonymität

Die Teilnahme an dem Interview ist freiwillig. Sie können jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Teilnahme an der Befragung beenden, ohne dass Ihnen daraus Nachteile entstehen. In diesem Fall werden alle bis dahin angefallenen Daten gelöscht. Die im Rahmen dieser Studie erhobenen Daten und persönlichen Mitteilungen werden vertraulich behandelt. Alle Projektmitarbeiter*innen, die durch direkten Kontakt mit Ihnen über personenbezogene Daten verfügen oder an der Auswertung der Interviews beteiligt sind, unterliegen der Schweigepflicht. Zudem werden die Daten anonymisiert, d. h., die Daten können danach keiner bestimmten Person mehr zugeordnet werden.

Datenschutz

Die Daten werden ausschließlich zum Zweck dieses Forschungsprojektes verwendet. Die aufgezeichneten Interviews werden durch ein Unternehmen, das Transkriptionsdienstleistungen anbietet, in Schriftform gebracht. Die Speicherung und Auswertung der oben beschriebenen Daten erfolgt pseudonymisiert an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster unter Verwendung einer Nummer (ID-Code) und ohne Angabe Ihres

Namens oder Ihrer Kontaktdaten. Auf einem passwortgeschützten Stick, der in einem abgeschlossenen Schrank aufbewahrt wird, existiert eine Codierliste, die (ggf. Ihren Namen und) Ihre Kontaktdaten mit der Nummer verbindet. Diese Codierliste ist nur den der Schweigepflicht unterliegenden Projektmitarbeiter*innen sowie der Projektleiterin zugänglich, das heißt, ausschließlich diese Personen können die erhobenen Daten (ggf. mit Ihrem Namen und) mit Ihren Kontaktdaten in Verbindung bringen. Nach Fertigstellung des Studienberichts – spätestens mit Beendigung der angestrebten Förderungsdauer durch die DFG von vier Jahren – wird die Codierliste vernichtet, womit Ihre Daten anonymisiert sind. Dies bedeutet, dass es niemandem mehr möglich sein wird, die erhobenen Daten mit Ihrer Person in Verbindung zu bringen. Die Aufbewahrungsfrist für die vollständig anonymisierten Daten beträgt mindestens 10 Jahre nach Erscheinen des Studienberichts. Solange die Codierliste existiert, können Sie die Löschung aller von Ihnen erhobenen Daten verlangen. Sobald die Codierliste gelöscht ist, kann Ihr Datensatz jedoch nicht mehr identifiziert werden, weshalb die Löschung Ihrer Daten nur bis zu diesem Zeitpunkt möglich ist.

Von Ihren dienstlichen Verschwiegenheitspflichten müssen Sie nicht entbunden werden, da diese durch die Untersuchung nicht berührt werden. Es wird nach keinen personenbezogenen Informationen zu Dritten gefragt bzw. sich auf verfahrenstechnische Angelegenheiten beschränkt.

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Die im Rahmen des Forschungsprojekts tätig werdenden Personen sind besonders zur Geheimhaltung verpflichtet.

Fragen und Anmerkungen

Bei Fragen oder anderen Anliegen kann ich mich an folgende Personen wenden:

Maren Wegner, Ass. iur. M. A.

Telefon: 02501 806-803
E-Mail: maren.wegner@dhpol.de

Marie Heil, M. A.

Telefon: 02501 806-845
E-Mail: marie.heil@dhpol.de

FG Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik
Department Kriminal- und Rechtswissenschaften
Deutsche Hochschule der Polizei
Zum Roten Berge 18–24, 48165 Münster



BUND DER RICHTER
UND STAATSANWÄLTE IN
NORDRHEIN-WESTFALEN

Ich beantrage meine Aufnahme in den Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. als Landesverband des Deutschen Richterbundes.

zur Bezirksgruppe _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: _____

(Hinweis: Bei Beitritt im ersten Berufsjahr ist das erste Mitgliedsjahr beitragsfrei.)

Privatanschrift:

PLZ, Ort: _____ Straße: _____

E-Mail-Adresse: _____
(ggfs. auch für den Bezug des E-Papers der Deutschen Richterzeitung)

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. erhebt für die Arbeit des Landesverbandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 140,- € zuzüglich der Kosten für die Verbandszeitschrift „Deutsche Richterzeitung“, deren Bezug von der Mitgliedschaft zum Vorzugspreis von derzeit 38,00 € nebst 14,40 € Versandkosten grundsätzlich umfasst ist. Zusätzlich setzt die jeweilige Bezirksgruppe einen geringen Beitrag für die lokale Arbeit fest.

Mir ist bekannt, dass der Landesverband die in meinem Antrag angegebenen persönlichen Daten speichert und verarbeitet. Diese werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowohl an den Bundesverband als auch an meine Bezirksgruppe weitergeleitet. Nähere Einzelheiten zu den gespeicherten und weitergeleiteten Daten kann ich bei der Geschäftsstelle erfragen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ich bestelle hiermit die Deutsche Richterzeitung ab.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

SEPA-Lastschriftmandat

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. (Gläubiger-Identifikationsnummer DE64ZZZ00000532220, die Mandatsreferenznummer wird gesondert mitgeteilt), meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN (max. 22 Stellen): _____ BIC (8 oder 11 Stellen): _____

Name des Kontoinhabers: _____

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

BUND DER RICHTER

UND STAATSANWÄLTE IN
NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.

Martin-Luther-Str. 11
59065 Hamm

Telefon (02381) 29814
Telefax (02381) 22568

E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

> Basis-/Anfechtungsgutachten 390,- €*

Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;
Testumfang 17 Systeme

> Komplettgutachten 580,- €*

Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;
Testumfang 17 Systeme

> Vollgutachten 690,- €*

3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
T: 04152 - 80 31 62
F: 04152 - 80 33 82
E-Mail: info@abstammung.de
www.abstammung.de



LADR Ihr Labor
vor Ort



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik